



Geschäfts- und Gebührenordnung

Beschlossen am 17.04.2023 in Hannover

§ 1 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen, besonders gegenüber den Zuschussgebern und Behörden. Ist der 1. Vorstand verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Ist auch der 2. Vorstand verhindert, wird er durch einen 3. Vorsitzenden oder ein anderes von den Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Vorstands vertreten.
2. Der Vorstand trifft sich regelmäßig zum Informations- und Meinungs austausch sowie zu Beschlussfassungen. Zwischen den Vorstandssitzungen kann er seine Entscheidungsfindung auch unter Nutzung elektronischer Medien herbeiführen. Hierbei entfällt die in §8 Abs. 6 der Satzung festgelegte Unterzeichnungspflicht.
3. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen auch Mitglieder und Gäste einladen.
4. Der Vorstand entscheidet über
 - die wirtschaftlichen Belange des Vereins, die über die Etatplanung der Mitgliederversammlung hinaus reichen;
 - alle Personalangelegenheiten;
 - alle sonstigen Bereiche, die dem Wohle des Vereins im Sinne der Satzung dienen;

§ 2 Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende oder seine Vertreter leiten die Mitgliederversammlung.
2. Die Protokollführung ist Aufgabe des Schriftführers oder eines von ihm bestimmten Vertreters. Das Protokoll muss den Mitgliedern vor der nächsten Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Mitgliedsvereine (eingetragene Vereine), Mitgliedsunternehmen (GmbHs, UGs, Einzelunternehmen und andere Rechtsformen) und gemeinnützige Institutionen verfügen in der Mitgliederversammlung über zwei Stimmen. Alle anderen stimmberechtigten Mitglieder haben eine Stimme.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vom KlubNetz e.V. jeweils zum Beginn eines Quartals in Rechnung gestellt und vom Konto der Mitglieder eingezogen.
2. Neue Mitglieder zahlen ab dem ersten vollen Quartal, nachdem sie eingetreten sind.
3. Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder juristischer Art sind der angehängten Gebührenordnung zu entnehmen. Assoziierte Mitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit oder können den Beitrag selbst bemessen.
4. Vorstandsmitglieder sind während Ihrer Amtszeit automatisch ordentliche Mitglieder und von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Gebührenordnung

KlubNetz		
Beitragsgruppe	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
Solidaritätsbeitrag	10 €	120 €
Standardbeitrag	15 €	180 €
Supportbeitrag	20 €	240 €

Die Auswahl der Beitragsgruppe obliegt dem Mitglied und ist damit freiwillig. Zur Orientierung wird die Eingruppierung nach folgenden Kriterien empfohlen:

- a) Solidaritätsbeitrag für kleine Klubs, Kulturzentren und Veranstalter*innen (unter 150 Besucher*innen), Festivals (Kapazität bis zu 1000 Besucher*innen), Kollektiven und umsonst & draußen – Veranstalter*innen
- b) Standardbeitrag für mittlere Klubs, Kulturzentren und Veranstalter*innen (unter 1000 Besucher*innen) und Festivals (Kapazität bis zu 5000 Besucher*innen)
- c) Supportbeitrag für große Klubs, Kulturzentren und Veranstalter*innen (mehr als 1000 Besucher*innen) und Festivals (Kapazität von über 5000 Besucher*innen)